

# **SO\_GERICHTE SGSTA.2017.73 vom 12. Oktober 2017**

SO Obergericht, 2017-10-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_SGSTA.2017.73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2017.73)

FR: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.73 du 12 octobre 2017

IT: SO\_GERICHTE SGSTA.2017.73 del 12 ottobre 2017

## **Regeste**

Abzüge, Pensionskassenbeiträge, Vertrauensgrundsatz, § 41 Abs. 1 lit. h StG, Art. 33 Abs. 1 lit. d und h DBG, Art. 5 Abs. 3, Art. 9 BV. Eine während der Sperrfrist von 3 Jahren seit dem Pensionskasseneinkauf bezogene Leistung in Kapitalform ist missbräuchlich und der Einkauf nicht abziehbar. Vorliegend kein Anwendungsfall des Vertrauensgrundsatzes. In casu keine abziehbaren Krankheitskosten.

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Jahren seit einem Pensionskasseneinkauf bezogene Leistung in Kapitalform, ohne weitere Prüfung als missbräuchlich zu beurteilen ist und damit der Einkauf nicht abziehbar ist (vgl. BGer 2C\_658/2009 vom 12.3.2010; siehe auch StR 2011, S. 134). Das Bundesgericht hat diese Praxis verschiedentlich bestätigt (vgl. etwa BGer 2C\_20/2011 vom 1.7.2011, E. 2.1 mit Hinw.). Aufgrund dieser gefestigten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die steuerrechtliche Abzugsberechtigung von Einkäufen dann zu verweigern ist, wenn eine Kapitalauszahlung innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren erfolgt. Die Steuerbehörden müssen den Steuerpflichtigen in diesen Fällen keine Steuerumgehung mehr nachweisen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise. Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis sind ausser der Sperrfrist keine weiteren Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Sie muss unabhängig vom Grund des Kapitalbezuges erfolgen (BGer 2C\_614/2010 vom 24.11.2010, E. 3.2.2; vgl. zum Ganzen: Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts KSGE 2012 Nr. 7 und insbes. Nr. 8 E. 3 mit Hinw.; siehe auch KSGE 2016 Nr. 7 E. 2.1 f.).

2.2 Nach Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG können von den Einkünften abgezogen werden die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26-33 DBG) verminderten steuerbaren Einkünfte.

2.3 Der Grundsatz von Treu und Glauben, der in Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) ausdrücklich als ein Grundsatz rechtsstaatlichen Handels genannt wird und aus Art. 9 BV folgt, schliesst in erster Linie den Schutz des berechtigten Vertrauens ein. Der Grundsatz gilt auch im Steuerrecht und zwar für die Steuerbehörde und den Steuerpflichtigen. Dieser hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Schutz seines berechtigten Vertrauens in die Richtigkeit und Vollständigkeit behördlicher Auskünfte und Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörde. Nur die Stellungnahme zu einem konkreten Sachverhalt vermag schutzwürdiges Vertrauen zu begründen. Dies bedingt, dass der Steuerpflichtige den Tatbestand, den er durch die zuständige Behörde rechtlich beurteilt haben will, mit der zur richtigen Beantwortung notwendigen Genauigkeit darlegt. Stellt sich später heraus, dass die Behörde von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen ist oder sie

durch unvollständige Angaben in einen Irrtum versetzt worden ist, kann die Behörde nicht auf der erteilten Auskunft behaftet werden ( Richner et al., Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, VB zu Art. 109-121 N 54 ff., N. 62).

3.1 Vorliegend liegt ein klarer Anwendungsfall von Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG vor. Danach können wie erwähnt Altersleistungen in Kapitalform nicht bezogen werden, wenn die versicherte Person in den drei vorhergehenden Jahren Einkäufe getätigt hat. Bei dieser Bestimmung handelt es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wie gesehen zwar in erster Linie um eine vorsorgerechtliche Norm, welche aber eindeutig steuerrechtliche Motive aufweist. Sie soll die Missbräuche der beruflichen Vorsorge zur Steuerminderung verhindern, welche sich aus dem vollen Abzug der Einkaufsbeträge und dem nachfolgenden privilegiert besteuerten Bezug des Vorsorgekapitals ergeben. Art. 79b Abs. 3 BVG ist deshalb so auszulegen, dass jede Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist als missbräuchlich gilt und jede Einzahlung während der Sperrfrist vom Abzug von den steuerbaren Einkünften ausgeschlossen ist (BGer vom 12.3.2010 und 24.11.2010, je a.a.O.; KSGE 2012 Nr. 8).

3.2 Im konkreten Fall hat der Rekurrent am 18. Februar 2016 einen Einkauf in seine Pensionskasse im Betrag von CHF 50'000 geleistet. Etwas mehr als 10 Monate später, am 5. Januar 2017, bezog der Rekurrent eine Kapitaleistung von CHF 614'980 aus der beruflichen Vorsorge. Der Einkauf mit CHF 50'000 wurde somit der Altersvorsorge innerhalb der relevanten Sperrfrist von drei Jahren wieder entzogen. Die Rechtsmittel erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet.

3.3 Daran ändern die weiteren Einwände des Rekurrenten nichts. Die Anrufung des Vertrauensgrundsatzes kann vorliegend nicht zum Tragen kommen, weil die umstrittene Antwort des Steueramts auf die E-Mail-Anfrage des Rekurrenten nicht schlechthin falsch war. Konkret umfasste dessen Anfrage gerade denjenigen Vorgang nicht, welcher im hier streitigen Steuerjahr 2016 erfolgte, mithin den Einkauf von CHF 50'000 in die Pensionskasse (Rekurs/ Beschwerde Beilage 2, Frage 4 und Antwort 4). Frage und Antwort sind insofern inhaltlich nicht deckungsgleich, was an sich unbestrittenermassen ist. Indessen heisst dies nicht, dass der Vertrauensschutz im von der Vorinstanz beabsichtigten Nachsteuerverfahren der Jahre 2014 und 2015 allenfalls nicht doch greifen könnte; der Vertrauensgrundsatz wäre denn dort gegebenenfalls nochmals zu prüfen. Im Übrigen kann auf die Steuerperioden 2014 und 2015 hier indes nicht weiter eingegangen werden, da im vorliegenden Fall nur das Steuerjahr 2016 betroffen ist; bezüglich der Perioden 2014 und 2015 könnten allenfalls wiederum Rechtsmittel ergriffen werden. Soweit die Rekurrenten dem Steueramt ausserdem vorwerfen, sie nicht auf die einschlägigen Bundesgerichtsentscheide aufmerksam gemacht zu haben, sind sie nicht zu hören. Die Korrektheit und Klarheit einer Antwort des Steueramts ergibt sich aus der konkreten Formulierung, unabhängig von Verweisen auf Rechtsprechung und Literatur. Der streitige Abzug des Einkaufs von CHF 50'000 im Steuerjahr 2016 in die 2. Säule des Rekurrenten kann demnach nicht gewährt werden.

3.4 Sodann übersteigen infolge Streichung des Einkaufs in die 2. Säule die geltend gemachten Krankheitskosten (CHF 86) 5 % des Reineinkommens (CHF 82'199) bei der direkten Bundessteuer nicht bzw. es verbleiben keine abziehbaren Kosten. Dass der Abzug nach Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG nicht gewährt wurde, ist demnach gerechtfertigt. Das Rechtsmittel ist daher auch in diesem Punkt unbegründet. Rekurs und Beschwerde sind nach dem Ausgeführten somit abzuweisen.

4. Bei diesem Verfahrensausgang haben die unterliegenden Rekurrenten die Kosten zu tragen (vgl. § 163 Abs. 1 StG). Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'050 festzusetzen (Grundgebühr: CHF 500; Zuschlag: CHF 550).

\*\*\*\*\*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.